

Betreff:

Einsatz von Mitteln aus der "Investitionsoffensive Infrastruktur und Klimaneutralität" für den kommunalen sozialen Wohnungsbau; Antrag der FWG-Fraktion vom 07.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	23.04.2026	öffentlich vorberatend	
Hauptausschuss	21.05.2026	öffentlich vorberatend	
Gemeinderat	28.05.2026	öffentlich vorberatend	

Beschlussvorschlag:

1. Der Start in ein kommunales Wohnungsbauprogramm wird begrüßt. Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Infrastrukturfonds sollen in den kommenden Haushaltsjahren vorrangig für Maßnahmen des kommunalen Wohnungsbaus eingesetzt werden. Ziel ist die Schaffung von dauerhaft gebundenem, bezahlbarem und barrierefreiem Mietwohnraum in kommunaler Trägerschaft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - geeignete Grundstücke zu identifizieren,
 - Fördermöglichkeiten (Land, Bund, KfW etc.) zu prüfen und die daraus resultierende Hebelwirkung für größere Investitionsvolumina darzustellen
 - ein Umsetzungskonzept für den Bau von barrierefreien, altengerechten und einkommensgebundenen Wohnungen zu erarbeiten / erarbeiten zu lassen,
 - sowie den Ausschüssen und dem Gemeinderat die Ergebnisse hieraus rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2027 vorzulegen.
3. Die geplanten Investitionen sind so auszurichten, dass eine langfristige Bindung als sozialer Wohnraum sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung durch die Gemeinde sichergestellt werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ nein ☒ ja

Gesamtkosten	Buchungsstelle Maßnahmen-Nr. Bezeichnung	HH-Ansatz	noch verfügbar

Beschlussvorschlag angenommen ☐ Abweichender Beschluss ☐	abgesetzt ☐ vertagt ☐
Abstimmungsergebnis einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit ☐ Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	

Problemstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 07.04.2026 beantragt die FWG-Fraktion die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung des Sozialausschusses, des Hauptausschusses und des Gemeinderates. Das Schreiben ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Mittel aus dem Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) sind gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Länder- und Kommunal Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) **insbesondere** für Investitionsvorhaben in den folgenden Bereichen zu verwenden:

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
- Energie- und Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung und Entwicklung
- Digitalisierung

Der soziale Wohnungsbau ist von den vorgenannten Bereichen, nach den bekannten Informationen, also **nicht abgedeckt**.

Da diese Auflistung allerdings nicht abschließend ist, ist die Möglichkeit einer Förderung nicht gänzlich auszuschließen. Die Mittel im gemeindlichen Haushalt vorrangig für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden, wie im Beschlussvorschlag der FWG-Fraktion angeführt, wird verwaltungsseitig allerdings als mindestens kritisch erachtet, da diese Mittel aus dem Sondervermögen „insbesondere“ für die vorgenannten Zwecke zu verwenden sind und anhand dieser Formulierung bereits von einer grundsätzlichen Priorisierung auszugehen ist. Daran dürften sich auch die im vorgesehenen Verfahren zu beteiligenden Stellen orientieren.

Gemäß §§ 9 Abs. 2 u. 28 Abs. 1 u. 2 LGRP-Plan steht dem Land Rheinland-Pfalz für die „Förderlinie Kommunen“ ein Gesamtbudget i. H. v. 3.507.420.000 € (inkl. der Landeszuführung) zur Verfügung. Auf den **Landkreis Ahrweiler** entfällt hiervon über einen Zeitraum von 12 Jahren ein Anteil i. H. v. insgesamt **109.112.046 € (Regionalbudget)**.

Nach den aktuell bekannten Verteilungsregelungen beläuft sich der für die **Gemeinde Grafschaft** vorgesehene Anteil auf **insgesamt 6.080.086 €**. Dieser ist im Haushalt bereits insofern abgebildet, dass ab 2026 bis 2029 **jährlich 500.000 €** (nachfolgend bis 2038 – Zeitraum insgesamt 12 Jahre) als „Zuweisung von Infrastrukturmitteln nach dem LuKIFG“ eingeplant sind.

Eine Zuordnung der Mittel auf konkrete Investitionsmaßnahmen ist bislang nicht erfolgt, da hierzu durch den Kreis, in Abstimmung mit den Kommunen, ein „**regionales Umsetzungskonzept**“ (§ 29 LGRP-Plan) erstellt und beschlossen werden muss.

Eine dahingehende Abstimmung mit dem Kreis steht aktuell jedoch noch aus.

Daneben weist die Verwaltung an dieser Stelle nochmals auf die im vergangenen Jahr beschlossenen, insbesondere den Baubereich betreffenden **Prioritätenlisten** hin. Eine zeitnahe Umsetzung des vorgeschlagenen Prüfauftrages wird nur unter Zurückstellung der dort bereits priorisierten Planungen möglich werden.

Da zur Abarbeitung allerdings, wie oben dargestellt, auch weitergehende Abstimmungen mit mind. dem Kreis und der zuständigen Förderstelle erforderlich sind, erscheint im Übrigen auch das Erreichen der genannten Fristsetzung zu den Haushaltsberatungen 2027 derzeit unrealistisch, sollte der Rat den von der FWG-Fraktion vorgeschlagenen Prüfauftrag beschließen und gegenüber den bekannten Maßnahmen der Prioritätenliste(n) auch bevorzugt behandelt sehen.